



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Vermessung und Geomatik
Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Freiburg

An die privaten Geometerbüros
des Kantons Freiburg

Service du cadastre et de la géomatique SCG
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg

T +41 26 305 35 56
www.fr.ch/scg

—
Unser Zeichen: Ludovic Rey
Direkt: +41 26 305 35 48
E-Mail: ludovic.rey@fr.ch

Freiburg, 10. Dezember 2020

VGA-Express Nr. 2020 / 1

—
Mitteilungen betreffend der Amtlichen Vermessung

Sehr geehrte Geometer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie über einige wichtige Punkte für Ihre Arbeit im Rahmen der Amtlichen Vermessung informieren.

Inhalt:

1. Neue Richtlinien der Amtlichen Vermessung AV
2. Einführung der Strassenstücke
3. Anpassung des MOcheckFR
4. Erfassung der projektierten Gebäude
5. Projekt iMO-RF – Auswirkung für die Nachführung
 - 5.1. Bodenbedeckungsflächen
 - 5.2. Behandlung der Bemerkungen in der AV
 - 5.3. Behandlung von Nachführungsprotokollen der AV in Gebieten mit Qualitätsstandart MCA
 - 5.4. Löschung von Anmerkungen
 - 5.5. Reduzierung der Anzahl von technischen Dossiers
6. Fragebogen Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV Daten
7. Liste der Personen, die im Sinne von Artikel 39 visieren können
8. Fakturierung der laufenden Arbeiten bis am 31. Dezember 2020
9. Anwendungsfaktor 2021 für die Honorarordnung HO33
10. Schliessung des VGA während der Festtage
11. Aufhebung des Transformationsdienst LV03 <-> LV95
12. Anmerkung gesetzlich festgestellter Waldrand

1. Neue Richtlinien der Amtlichen Vermessung AV

Im Verlauf des auslaufenden Jahres wurden die bestehenden Richtlinien der Amtlichen Vermessung zusammengetragen und für die heutige Praxis angepasst. Die Richtlinien sind in einem einzigen Dokument zusammengefasst, welches auf unserer Internetseite zur Verfügung steht.

www.fr.ch/scg

Dieses Dokument wurde in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission der VFG (Vereinigung der Freiburger Geometer) erarbeitet, welche die meisten der vorgenommenen Änderungen validiert hat. Dieses Dokument wird regelmässig überprüft, falls nötig revidiert und bei Bedarf ergänzt. Gegenwärtig besteht erst eine Französischsprachige Version. Die Deutschsprachige Version wird so bald wie möglich publiziert.

2. Einführung der Strassenstücke

Die Arbeiten für die Harmonisierung der Daten zwischen der Amtlichen Vermessung und dem GWR (Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister) wurden in diesem Jahr weitergeführt. Die Strassenstücke der Topic Gebaeudeadresse sind auf Basis der uns gelieferten Analysen von den privaten Geometerbüros korrigiert und validiert worden. Die Einführung der Strassenstücke ist für den **11. Dezember 2020** geplant.

Ab diesem Datum werden bei Datenbestellungen die Strassenstücke im ITF-File mitgeliefert. Das Kapitel VI der Direktive der Amtlichen Vermessung beinhaltet die Regeln für die Erhebung der Strassenstücke und das Prinzip der Nachführung der *Topic Gebaeudeadressen*.

Mit der neuen Praxis muss die Adresse eines Gebäudes zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage bekannt sein. Daher werden die projektierten Adressen bei der Datenbestellung eines BDMO -Jobs für Gebäudenachführung verfügbar sein und mitgeliefert.

En Im Falle der Nachführung eines Gebäudes, welches über keine projektierte Adresse verfügt, erfasst der Geometer im Job den Gebäudeeingang und dessen Label ohne Verknüpfung zur Tabelle Lokalisation. Er erfasst die komplette Adresse mit dem Strassennamen auf der rechten Seite des Verbals. Im Zuge der Replikation des ITF-Files komplettiert die verifizierende Person vom Amt für Vermessung und Geomatik die Verknüpfung zur richtigen Lokalisierung.

Die Verbindung zwischen der Lokalisation und Nomenklatur verschwindet. Die Erfassung einer neuen Lokalisation und dessen Strassenstück benötigt nicht mehr die Anpassung des Flurnamens. Man sollte jedoch darauf achten, dass die Übereinstimmung zwischen dem Flurnamen und der Lokalisation so weit wie möglich erhalten bleibt. Die benannten Gebiete, welche keine Gebäude beinhalten, wurden gelöscht. Für eine Lokalisation der Art Benanntes Gebiet muss man sicherstellen, dass die Geometrie des *BenanntesGebiet* identisch mit jener des Flurnamens ist.

Die Umsetzung dieser Änderungen bei Mandaten der Ersterhebung wird mit dem entsprechenden Beauftragten diskutiert. Grundsätzlich müssen die benannten Gebiete flächendeckend über das gesamte Los geliefert werden. Die Behandlung der Strassenabschnitte werden im Rahmen des Imports in die BDMO durch das Vermessungsamt ausgeführt.

3. Anpassung des MOcheckFR

Die neusten Anpassungen der Topic Gebäudeadressen haben Auswirkungen auf den MOcheckFR - Dienst. Einige Tests wurden deaktiviert, andere reaktiviert und neue Tests wurden entwickelt. Die neue Version des MOcheckFR - Dienstes wird ab dem **11. Dezember 2020** operativ im Einsatz sein.

4. Erfassung der projektierten Gebäude

Die projektierten Gebäude werden derzeit bei der Publikation der öffentlichen Auflage im Amtsblatt erhoben. Ab dem **1. Januar 2021** werden die projektierten Gebäude nach der Erteilung der Baubewilligung erhoben, übereinstimmend mit den diesbezüglichen eidgenössischen Vorschriften.

5. Projekt iMO-RF – Auswirkung für die Nachführung

Die Einführung von iMO-RF erlaubt einen rationaleren Datenaustausch zwischen der Amtlichen Vermessung und dem Grundbuch. Das Datenmodell von iMO-RF hat einige Anpassungen zur Folge.

5.1. Bodenbedeckungsflächen

Für einen korrekten Transfer des Beschriebs mit iMO-RF müssen **die Teilflächen der Bodenbedeckungen auf der rechten Seite der Applikation DSK2 obligatorisch erfasst werden**. Dies auch in Sektoren mit dem Qualitätsstandart MCA.

Der Ausdruck «Ausgleich für Gesamtfläche» **ist nicht mehr erlaubt**.

5.2. Behandlung der Bemerkungen in der AV

Es wurde eine generelle Überarbeitung der Bemerkungen beschlossen. Die beschreibenden Bemerkungen (Bemerkungen der AV) werden bereinigt. Dies betrifft vor allem die Bemerkung «Projektmutation gemäss Art. 85 AVG», welche gelöscht wird und künftig als Anmerkung eingetragen wird.

Für die Erfassung von **beschreibenden Bemerkungen** gelten die folgenden Regeln:

- > Die **beschreibenden Bemerkungen dürfen sich nur auf Elemente der Amtlichen Vermessung beziehen**, welche nicht schon im Liegenschaftsbeschrieb enthalten sind;
- > **Bei einer Löschung von einer Bemerkung im DSK2 wird kein Kommentar eingeführt, ansonsten wird der Kommentar möglicherweise als neue Bemerkung erfasst.**
- > Die Mutationen nach Art. 84 oder 85 AVG sind nicht Gegenstand von Bemerkungen;
- > Die Planflächen werden nicht erfasst;

Überragende Gebäude auf andere Grundstücke, Informationen zum Miteigentum, Benutzungsrechte, SDR, Stockwerkeigentum oder Quellen, welche keinerlei juristische oder rechtliche Bedeutung haben, werden nicht erfasst.

5.3. Behandlung von Nachführungsprotokollen der AV in Gebieten mit Qualitätsstandart MCA

Ein technisches Dossier oder ein AV Nachführungsprotokoll in einem Gebiet mit Qualitätsstandard MCA, bei welchem ein Übergangskataster auf dem Grundbuch deponiert wurde, ist es obligatorisch ein Verbal für die Nachführung des ÜK mit allen notwendigen Dokumenten zu erstellen. Mit der

Applikation iMO-RF wird das Verbal im Zuge der Verifikation elektronisch ans Grundbuchamt übermittelt.

5.4. Löschung von Anmerkungen

Falls bei der Erstellung eines technischen Dossiers (Gebäudenachführung, Wiederherstellung von Grenzpunkten oder Fixpunkten) Anmerkungen behandelt werden müssen, so erstellt der Geometer zwingend ein **gemischtes Verbal**. Die Behandlung einer eingetragenen Anmerkung im Grundbuch muss als juristischer Akt betrachtet werden, welcher die Notwendigkeit eines Dossiers in Papierform mit einem Antrag zur Behandlung der Anmerkung nach sich zieht und von einem patentierten Geometer unterzeichnet werden muss.

5.5. Reduzierung der Anzahl von technischen Dossiers

Für die Einführung der Applikation iMO-RF muss das Amt für Vermessung und Geomatik darauf achten, die Anzahl der validierten, aber noch nicht im Grundbuchamt abgegebenen technischer Verbale möglichst zu reduzieren.

Demzufolge sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie die sich in Ihrem Besitz befindenden, validierten technischen Verbale so bald wie möglich auf dem Grundbuchamt abgeben.

6. Fragebogen Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV Daten

Wie in den Vorgängerjahren lanciert die Vermessungsdirektion eine Umfrage zum volkswirtschaftlichen Nutzen, welcher aus den Daten der Amtlichen Vermessung gezogen werden kann. Einige Fragen richten sich direkt an die privaten Geometerbüros, welche die Arbeiten in der Amtlichen Vermessung ausführen.

Mit dem Ziel die Erhebung der Antworten sowie deren Weiterbearbeitung zu vereinfachen, publiziert das Vermessungsamt einen online-Fragebogen, individualisiert für jedes private Büro im Kanton. Hierfür wird Ihnen nächstens ein spezifischer und individueller Link mit separater Post zugestellt.

Wir bitten Sie bis zum 28. Februar 2021 präzise auf den Fragebogen zu antworten. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt.

7. Liste der Personen, die im Sinne von Artikel 39 Verbale visieren können

Die Liste der Personen, die Verbale im Sinne von Artikel 39 AVR visieren können, wurde nachgeführt (s. Anhang).

8. Fakturierung der laufenden Arbeiten bis am 31. Dezember 2020

Die laufenden Arbeiten bis zum 31. Dezember 2020 können rückwirkend bis am 7. Januar 2021 an das Amt für Vermessung und Geomatik verrechnet werden, um im Buchhaltungsjahr 2020 des VGA berücksichtigt zu werden. Wir sind Ihnen dankbar für die Übermittlung Ihrer Honorarrechnungen der laufenden Arbeiten in der angegebenen Frist.

9. Anwendungsfaktor 2021 für die Honorarordnung HO33

An ihrer Sitzung vom 17. November 2020 hat die Kommission Preisbasis der Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter eine Anpassung der Anwendungsfaktoren gemäss Norm SIA 126 beschlossen.

Der Anwendungsfaktor für die Honorarordnung HO33 wird ab 1. Januar 2020 bei **1.22** liegen. Die weiteren Tarife sind der Tabelle «Anwendungsfaktoren für Akkordtarife» im Anhang zu entnehmen.

10. Schliessung des VGA während der Festtage

Hiermit informieren wir Sie, dass das Vermessungsamt über die Festtage, vom Montag 21. Dezember 2020 bis und mit Freitag, 1. Januar 2021 geschlossen sein wird.

11. Aufhebung des Transformationsdienst LV03 <-> LV95

Die Übergangsfrist für die Konvertierung aller Geodaten in den Bezugsrahmen CH1903+/LV95 läuft am 31. Dezember 2020 aus.

Ab Beginn 2021 werden die online Transformationsdienste FRENyx16 deaktiviert.

12. Anmerkung gesetzlich festgestellter Waldrand

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Revision des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) die Anmerkung von «Statischen Waldländer» im ÖREB-Kataster vorsieht.

Als Konsequenz daraus, existiert keine gesetzliche Grundlage mehr für die Eintragung einer Anmerkung «gesetzlich festgestellter Waldrand» im Grundbuch im Zusammenhang mit Waldfeststellungen.

Die laufenden Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen des WSG noch nicht abgeschlossen wurden, unterliegen dem neuen Gesetz gemäss Art. 81 WSG und müssen im ÖREB-Kataster erscheinen.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme dieser Informationen. Freundliche Grüsse

Vis. François Gigon
Kantonsgeometer

Vis. Ludovic Rey
Stellv. Kantonsgeometer

Anhänge

—

- > Liste der Personen, die Verbale visieren können;
- > Anwendungsfaktoren für Akkordtarife.